

II-11055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/233-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 3. September 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

5070/AB

1993 -09- 06

zu 5179/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. John Gudenus und Genossen vom 9. Juli 1993, Nr. 5179/J, betreffend Staatskommissäre gemäß § 26 Kreditwesengesetz, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das Instrument einer aufgefächerten Staatsaufsicht mit Vorortprüfungen ist überall dort sinnvoll einzusetzen, wo die Behörde zeitnahe und verdichtete Informationen benötigt, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Die Banken arbeiten überwiegend mit fremden Geldern, weshalb die zentralen Ziele der Aufsichtsnormen Gläubiger- und Funktionsschutz darstellen. Der Staatskommissär, dem Einsicht in die aktuelle wirtschaftliche Situation eines Institutes zukommt, liefert der Bankenaufsicht auch die für die Verfolgung dieser Ziele nötigen direkten Informationen. Ohne Staatskommissäre müßte daher der Personalstand der Bankenaufsicht - um eine gleich hohe Aufsichtsintensität zu gewährleisten - wesentlich erhöht werden. Da die Kosten dieses Aufsichtsinstrumentes jedoch nach dem Verursacherprinzip den betreffenden Banken angelastet werden, wird damit auch den Erfordernissen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Rechnung getragen.

Davon ausgehend ist zu den Fragen im einzelnen noch folgendes auszuführen:

Zu 1. und 3.:

Bei 104 österreichischen Banken sind je ein Staatskommissär und ein Stellvertreter gemäß § 26 Kreditwesengesetz (KWG) bestellt. Die nach den Bestimmungen des KWG für die Bestellung eines Staatskommissärs maßgebliche Bilanzsumme von 5 Milliarden Schilling wird von 35 Banken überschritten. Die Differenz auf die erst-

- 2 -

angegebene Zahl resultiert daher, daß bei Banken Staatskommissäre auch aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen, wie etwa GesmbH-Gesetz und Investmentfondsgesetz, in Verbindung mit dem KWG bestellt wurden.

Zu 2.:

Es gibt keine Bank, wo bei einer Bilanzsumme von über 5 Milliarden Schilling kein Staatskommissär bestellt wird.

Zu 4.:

Derzeit sind 25 Beamte bei zwei oder mehr Banken gleichzeitig Staatskommissär.

Zu 5.:

Die monatliche Vergütung für einen Staatskommissär beträgt durchschnittlich 6300 Schilling, für den Stellvertreter 3150 Schilling. Diese Vergütungen unterliegen jedoch uneingeschränkt der Einkommensteuerpflicht. Da der Aufwand, wie schon eingangs erwähnt, nach dem Verursacherprinzip von den Banken getragen wird, stehen im Bundesvoranschlag den betreffenden Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüber.

Zu 6.:

Der Staatskommissär oder sein Stellvertreter haben gemäß § 26 KWG an den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Wenn ein Beschluß der vorgenannten Organe außerhalb einer Sitzung gefaßt wird, ist dieser dem Staatskommissär sogleich mitzuteilen. Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, der Generalversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen sowie des Aufsichtsrates, durch die er gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon dem Bundesminister für Finanzen zu berichten. Weiters hat der Staatskommissär (Stellvertreter) ihm bekanntgewordene Tatsachen, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Staatskommissär oder sein Stellvertreter haben der Aufsichtsbehörde laufend Mitteilung über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe der Bank zu geben. Ferner muß jährlich ein schriftlicher Bericht über ihre Tätigkeit der Aufsichtsbehörde übermittelt werden. Dem Staatskommissär steht das Recht zu, in die Bücher, Rechnungen, Urkunden und sonstigen Schriften der Bank Einsicht zu nehmen, soweit es

- 3 -

für die Erfüllung seiner oben angeführten Aufgaben erforderlich ist. Werden dem Staatskommissär oder seinem Stellvertreter bei ihrer Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den in § 23 Abs.1 KWG genannten Fällen entbunden werden dürfen, wobei die Verpflichtung zur Geheimhaltung zeitlich unbegrenzt gilt. Dieser Katalog der einem Staatskommissär obliegenden Pflichten zeigt auch, daß die in der Einleitung zur Anfrage aufgestellte generelle Behauptung, wonach mit der Ausübung dieser Funktion "nicht viel Arbeit" verbunden sei, den rechtlichen Gegebenheiten nicht Rechnung trägt.

Zu 7.:

Mit der Bestellung zum Staatskommissär oder zum Staatskommissär-Stellvertreter wird der Ernannte zum Organwalter eines Organs des Bundes und übt damit eine Nebentätigkeit gemäß § 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 aus. Die mit der Funktion verbundenen Aufgaben sind hauptsächlich außerhalb der Dienstzeit zu besorgen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den oben genannten Sitzungen kann es jedoch erfordern, daß diese Tätigkeit je nach dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzungen stattfinden, auch während der Dienstzeit auszuüben ist.

Zu 8.:

Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Bezugsschema der Beamten und der Vergütung für die Funktion als Staatskommissär, weil es sich besoldungsrechtlich um eine Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 25 Gehaltsgesetz 1956 handelt, deren Bemessung vom Gehalt unabhängig ist.

Zu 9.:

Die gestellte Frage betrifft keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche um Verständnis, daß ich daher dazu nicht Stellung nehme.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. H. ...' or similar, written in a cursive style.

II-10604 der ... zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 517918

ANFRAGE

1993 -07- 09

der Abgeordneten Gudenus, Mag. Schreiner, Apfelbeck, Mag. Trattner  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Staatskommissäre gemäß § 26 Kreditwesengesetz

§ 26 Abs. 1 Kreditwesengesetz bestimmt, daß der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei Banken, deren Bilanzsumme 5 Milliarden Schilling übersteigt, einen Staatssekretär und dessen Stellvertreter bestellt.

Als Staatskommissäre werden in der Regel Beamte des Finanzministeriums eingesetzt, die zwar in Ihrer Tätigkeit als Staatskommissär nicht viel "Arbeit" haben, sich jedoch damit zusätzlich zu ihrem Beamtengehalt ein Zubrot verdienen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Wieviele der österreichischen Banken fallen unter § 26 Kreditwesengesetz bzw. bei wievielen Banken übersteigt die Bilanzsumme die 5 Milliarden-grenze?
2. Gibt es Banken, für die trotz einer Bilanzsumme von über 5 Milliarden Schilling kein Staatskommissär bestellt wird und wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Wieviele Staatskommissäre bzw. Stellvertreter gibt es insgesamt bei den österreichischen Banken?
4. Gibt es Beamte, die bei zwei oder mehr Banken gleichzeitig Staatskommissär sind und wenn ja, bei wievielen Beamten ist dies der Fall?
5. Mit welcher Summe werden die Staatskommissäre bzw. die Stellvertreter entlohnt und wer muß für diese Entlohnung aufkommen?
6. Welche Rechte und Pflichten obliegen einem Staatskommissär?
7. Wird die Tätigkeit des Staatskommissärs während der Dienstzeit als Beamter ausgeübt oder ist diese Tätigkeit zusätzlich, d.h. in der Freizeit, auszuüben?

8. Hat der Mehrverdienst durch die Tätigkeit als Staatskommissär, Ihrer Meinung nach, einen Einfluß auf das Bezugsschema der Beamten?
9. Gibt es einen ähnlichen Zusatzverdienst, wie als Staatskommissär für Beamte des Finanzministeriums, auch für Beamte anderer Ministerien?

Wien, den 9. Juli 1993